

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
1	05.04.2019	Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir wie folgt Stellung:                      Anlass der Planung ist die Errichtung einer Logistikhalle eines bereits ansässigen Gewerbebetriebs, der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 1,66 ha. Es sollen die bisherigen Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung angepasst werden.</p> <p>Im Regionalplan Nordschwarzwald wird die Fläche als „Gewerbe / Industrie (Bestand)“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.</p> <p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan setzt die Fläche als „gewerbliche Baufläche (G) Bestand“ fest. Die Planung ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
2	04.03.2019	Regionalverband Nordschwarzwald	<p>Im Regionalplan ist der Änderungsbereich als „Gewerbe-Bestand“ dargestellt. Es werden keine Einwände vorgetragen. Es wird angeregt, im Zuge der Bebauungsplanänderung die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Gebiet auszuschießen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Einzelhandelsbetriebe sind bereits in den Festsetzungen des Bestandsbebauungsplans unter B 1.1.1 ausgeschlossen. Diese Festsetzung bleibt unberührt bestehen und gilt weiterhin.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
3	03.04.2019	Landratsamt Calw	<p>B Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ keine Äußerung</li> <li>▪ fachliche Stellungnahme</li> </ul> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b></p> <p>1.1 <u>Art der Vorgabe</u>                      Sicherstellung einer Löschwasserversorgung von 96m<sup>3</sup>/Std. über 1 Stunde durch genormte Unterflurhydranten mit einem max. Abstand von 300m</p> <p>1.2 <u>Rechtsgrundlage</u>                      § 15 Abs. 1 LBO, § 2 Abs. 5 LBOAVO, § 3 Abs. 1 FWG Ba.-Wü., Kap.5- Ziff.5.1 IndbauRili, Arbbl. DVGW 405.</p> <p>1.3 <u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u>                      Errichtung genormter unter- / oberirdischer Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> siehe unten</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Durch die Wasserversorgung Wildberg kann keine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden (vgl. Stellungnahme Nr. 14). An den Schachthydranten in der Waldstraße sind nur 19 m<sup>2</sup>/h verfügbar. Im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze ist ein Löschwasserbehälter mit 150 m<sup>3</sup> Inhalt für das Gewerbegebiet vorhanden. Zusätzlich wird vom Vorhabenträger der Vorratsbehälter der Sprinkleranlage für die Entnahme von Löschwasser vorgesehen und auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes werden zwei Überflurhydranten geplant. Der erforderliche Brandschutznachweis für das Bauvorhaben (Stand 15.03.2019) liegt bereits vor.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><b>2. Informationen</b></p> <p>2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p> <p>-</p> <p><b>3. Anregungen</b></p> <p>3.1 <u>Städtebau</u> Die Planung wurde bereits im Vorfeld mit uns besprochen. Es bestehen keine weiteren Anregungen.</p> <p>3.2 <u>Naturschutz</u> Mit der vorgelegten BPlanänderung sollen die Voraussetzungen für die Realisierung von Gebäuden größerer Kubatur geschaffen werden. Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig, der den Unterlagen beigefügten artenschutz-rechtlichen Beurteilung kann gefolgt werden. Das geplante Großgebäude liegt im Gewerbegebiet zurückversetzt und ist nach hinten durch den Wald, zur Straße hin durch die bestehenden Gebäude im leicht ansteigenden Gelände (Halle Fa. Schenker, Hundepension, Garagenpark) visuell gedeckt, so dass der massive Bau nicht außergewöhnlich störend in Erscheinung treten mag. Daher erscheint im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung die Ergänzung durch weitere große Gebäude akzeptabel.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>Wie empfehlen dennoch bei Gestaltung der Gebäudefassaden, alle Möglichkeiten zur Landschaftseinbindung zu prüfen (teilweise Dachbegrünung, begrünte Fassaden oder eine entsprechende Farbwahl bzw. Musterung der Außenfassaden) und auszuschöpfen.</p> <p>Außerdem sei der Hinweis erlaubt, dass aufgrund der Relation zwischen Gebäudekubatur einerseits und Grünfläche bzw. nicht überbaubarer Grundstücksfläche andererseits die verbleibenden Pflanzgebote kaum als „gliedernde Baumstandorte“ bewertet werden können.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Nach Angaben des Vorhabensträgers ist eine Dachbegrünung aus Zwangspunkten der inneren Gebäudestruktur (Grundstruktur der Regalierung mit Konsequenzen auf die erforderlichen Abstände der Stützenkonstruktion und die erforderlichen Höhe der Regalierung und der Sprinkleranlage im Kontext mit der maximalen Höhe des Dachaufbaus) aus statischen Gründen nicht umsetzbar.                      Bereits festgesetzt ist bei Gebäudelängen über 50,0 m eine Gliederung durch vertikale Fensterbänder, Bepflanzung in Form einer Fassadenbegrünung oder vertikale oder horizontale Versätze in der Gebäudeflucht. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Landschaftseinbindung werden vor dem Hintergrund der rückwärtigen Lage des Baugrundstücks innerhalb des Gewerbestandortes aus städtebaulichen Erfordernissen heraus nicht für notwendig erachtet.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Vor dem Hintergrund, dass die Pflanzgebote aufgrund der Orientierung des zukünftigen Gebäudekörpers zwangsläufig in den rückwärtig orientierten Grundstücksflächen zu liegen kommen, tragen sie gegenüber den angrenzenden Freiflächen und der Wegebeziehung trotz der zweifelsohne dominierenden Gebäudekubatur zu einer Gliederung der Randzone des Baugrundstücks bei.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><u>3.3 Landwirtschaft</u>                      Geplant ist die Änderung der Gebäudehöhe innerhalb des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes „Vor dem Wald“. Ergänzend soll festgelegt werden, dass die südliche Baugrenze deckungsgleich zur Grundstücksgrenze verlaufen und die zu bebauende Fläche aufgefüllt werden soll. Aktuell wird das Flurstück im Zusammenhang mit dem südwestlich gelegenen Acker (Flurstück 1794) bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung dieses angrenzenden Ackers wird jedoch, durch die Verschiebung der Baugrenze auf die Grundstücksgrenze, stark beeinträchtigt bzw. die Nutzung nur noch eingeschränkt möglich sein. Durch eine Firsthöhe von bis zu 13 m kann davon ausgegangen werden, dass der Schattenwurf des geplanten Gebäudes das angrenzende Flurstück tangiert. Aus landwirtschaftlicher Sicht, wird die Verschiebung der Baugrenze direkt auf die südliche Grundstücksgrenze und die Erhöhung des Gebäudes kritisch gesehen. Agrarstrukturelle Belange werden durch das Vorhaben tangiert.</p> <p><u>3.4 Brandschutz, Umwelt- und Arbeitsschutz und Straßenbau</u></p> <p>Keine Anregungen</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Die Baugrenze verläuft bereits im Bestandsbebauungsplan direkt entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze, hier wurde nur die Klarstellung der bisherigen zeichnerischen Ungenauigkeit vorgenommen. Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen wurden in dem dargestellten 8,5 m breiten Streifen entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze gegenüber dem Bestandsbebauungsplan nicht verändert. Da in diesem Kontext in der Summe durch die Änderung des Bebauungsplans keine Nachteile gegenüber dem rechtskräftigen Bestandsbebauungsplan entstehen, erfolgte diesbezüglich eine Rückfrage beim Landratsamt. Die ergänzende Stellungnahme von Seiten der Agrarstruktur ist nachfolgend dargestellt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
	17.04.2019		<p><b>Nachtrag zu 3.3 Landwirtschaft:</b></p> <p>Wenn keine Änderung der Baugrenze vorgesehen ist, dann bestehen aus Sicht der Agrarstruktur keine weiteren Hinweise. Zwar wird der Ackerstandort (Acker auf Flurstück 1794) im Zuge der Planrealisierung negativ beeinflusst, aber dies stellt zum bisher rechtskräftigen BPlan ja keine Änderung dar.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
4	19.03.2019	Regierungspräsidium Freiburg	<p><b>B Stellungnahme</b>                      Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                      Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>                      Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <b>Geotechnik</b>                      Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>


Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:                      Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks, welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert sind. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Die geotechnischen Hinweise werden in die Textlichen Festsetzungen unter Hinweise übernommen.</p>



Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) wird bereits in der Begründung des Bebauungsplans verwiesen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

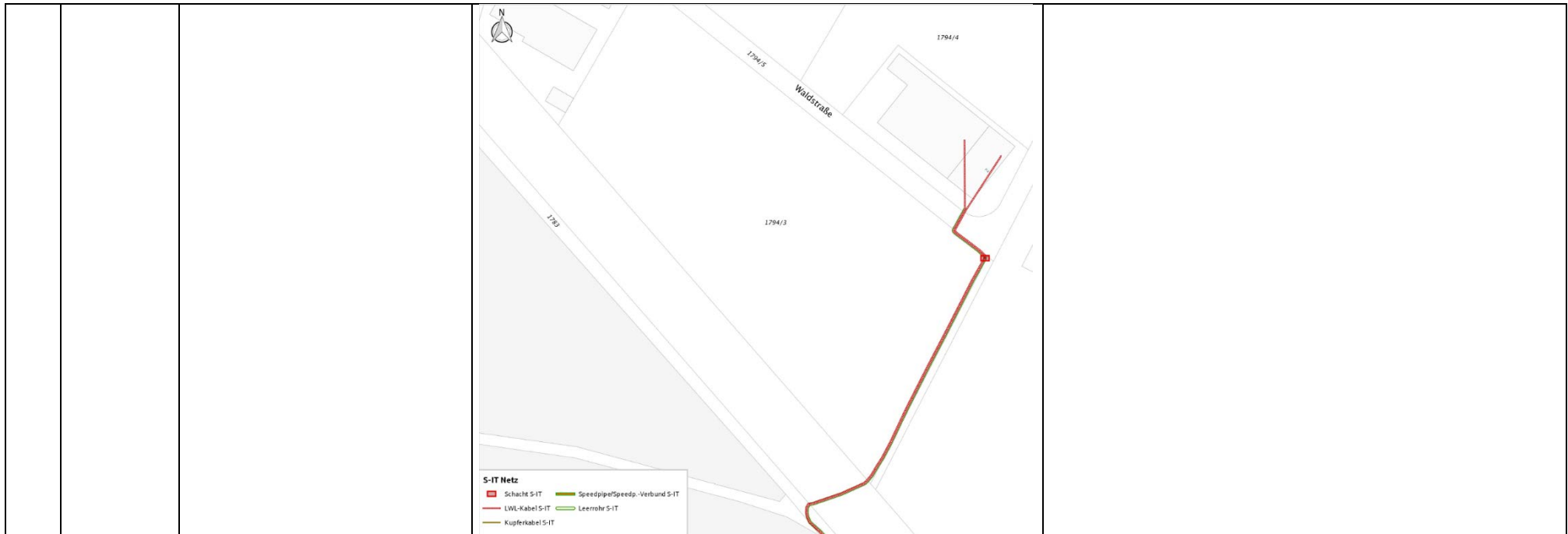
Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
5	27.03.2019	Handwerkskammer Karlsruhe	Nach Überprüfung der Unterlagen hat die Handwerkskammer Karlsruhe zum oben genannten Bebauungsplan „Vor dem Wald, 1. Änderung“ keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
6	22.02.2019	Vermögen und Bau	Von der Planung sind keine Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung berührt. Allerdings befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebiets ein Naturschutzgebiet. Sofern seitens der Naturschutzbehörde keine Bedenken bezüglich des Planentwurfs geltend gemacht werden sollten, sind von Vermögen und Bau Baden-Württemberg keine Einwendungen zu erheben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets durch die Änderung des Bebauungsplans ist nicht zu erwarten. Die Naturschutzbehörde hat keine Bedenken geäußert (vgl. Stellungnahme Nr. 1).
7	22.02.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bebauungsplangebiet befindet sich teilweise Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom. Wir bitten Sie bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs-Hotline 0781 / 838-66 33)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis auf die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom und deren Schutz bei Baumaßnahmen aufgenommen.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>Ggf. sind die TK-Anlagen zu schützen bzw. zu sichern. Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass sich die bauausführende Fa. vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren hat.</p> <p>Maßnahmen der Dt. Telekom sind im Maßnahmengebiet derzeit nicht geplant.</p> <p>Unsere Kontaktadresse lautet:                  Deutsche Telekom Technik GmbH                  Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe                  KoordinierungPTI31KA@telekom.de                  Bei Rückfragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
8	15.03.2019	Unitymedia	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
9	18.03.2019	Telefonica	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			 <p data-bbox="714 799 1431 922">Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	


Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
10	26.02.2019	Sparkassen Informationstechnologie GmbH & Co. KG	<p>Im betroffenen Bereich haben wir LWL-Kabel verlegt. Einen entsprechenden Plan erhalten Sie im Anhang.</p> <p>Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die beigegefügte Planauskunft aufgrund von Veränderungen vor Ort, welche sich in einzelnen Fällen unserer Kenntnis entziehen, nicht zwingend dem momentanen Ist-Zustand entspricht und deshalb nur zu Übersichtszwecken dient. Die Planauskunft befreit Sie somit nicht davon, vor Baubeginn die Maße zu prüfen und darauf zu achten, dass unsere Kabel nicht beschädigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei der Durchführung Ihrer Arbeiten die Anweisungen unseres Kabelmerkblattes. Dieses erhalten Sie ebenfalls im Anhang.</p> <p>An einer Mitverlegung besteht kein Interesse. Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                  Bezüglich des vorhandenen LWL-Kabels haben sich Sparkassen IT und künftiger Grundstückseigentümer hinsichtlich einer privatrechtlichen Vereinbarung geeinigt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                  In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis auf das vorhandene Kabel der S-IT und dessen Schutz bei Baumaßnahmen aufgenommen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
-----	-------	--	---------------	--



Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
11	22.03.2019	TransnetBW	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vor dem Wald, 1. Änderung“ in Wildberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
12	04.03.2019	Netze BW	<p>Wir bedanken und für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Erdgasversorgung:</b>                      Die Versorgung des Bebauungsplangebiets mit Erdgas ist von der Gashochdruckleitung in der Wasenstraße möglich. Dies wird unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten von der Netze BW geprüft.</p> <p><b>Stromversorgung:</b>                      Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich im Geltungsbereich folgende Anlagen der Netze BW befinden:                      - Mehrere 0,4-kV-Erdkabel-Vorausanschlüsse                      Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      In der Begründung werden Angaben zur Versorgung des Plangebiets ergänzt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      An der Zahl der Baumstandorte wird festgehalten, die Lage wird entsprechend der Erfordernisse des Schutzes der Vorausanschlüsse verschoben.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
-----	-------	--	---------------	--

			<p>Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen.                  Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen</p> <p>Unsere Belange sind damit ausreichend berücksichtigt. Wir bitten Sie, und am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> 	
--	--	--	---	--



Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
13	21.02.2019	Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung	Für die Information zu o.g. Angelegenheit danken wir. Belange des Zweckverbandes Schwarzwaldwasserversorgung sind durch diese nicht tangiert. Deshalb haben wir keine Anregungen oder Stellungnahme vorzubringen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
14	19.02.2019	Stadt Wildberg	<p>Die Stadt Wildberg nimmt für die Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ und den Zweckverband Buchenwasserversorgung die Planung zur Kenntnis. Es werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Das Löschwasser kann aus dem Leitungsnetz nicht bereitgestellt werden. Es wird notwendig sein, die Löschwasserversorgung im Feuerwehreinsatzplan für die bestehenden Gebäude zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Eine ausreichende Löschwasserversorgung wird vom Vorhabensträger über die Mitnutzung des vorhandenen Löschwasserbehälters im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze, über das Vorsehens des Vorratsbehälter der Sprinkleranlage für die Entnahme von Löschwasser und über die Planung von zwei Überflurhydranten auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes gewährleistet. Der erforderliche Brandschutznachweis für das Bauvorhaben (Stand 15.03.2019) liegt bereits vor.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
15	12.03.2019	Stadt Herrenberg	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplan „Calwer Straße, 2. Änderung“ in Wildberg. Die Belange der Stadt Herrenberg sind nicht berührt und hat deshalb keine Bedenken. Außerdem bitten wir um Entschuldigung, dass wir uns bei der Beteiligung der Bebauungsplanverfahren „Vor dem Wald, 1. Änderung“ sowie „Obere Breite, 1. Änderung“ nicht fristgerecht geäußert haben. Die Stadt Herrenberg hat jedoch auch hier keine Bedenken.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
16	01.03.2019	Stadt Neubulach	Für die Beteiligung im Rahmen der o.a. Verfahren bedanken wir uns. Die Belange der Stadt Neubulach sind bei den vorgelegten Planungen nicht berührt – es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg!	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>

